



Generalvereinbarung zum Kinderschutz im Kreis Gütersloh

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Überblick: Warum braucht es Vereinbarungen gemäß § 72a und § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe?	3
Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII	4
Anlagenverzeichnis	10
Gesetzestexte	
Merkblätter	
Arbeitshilfen und Formulare	

Einleitung und Überblick:

Warum braucht es eine Vereinbarung gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe?

Mit großer Verantwortung und Sorgfalt haben die Jugendämter im Kreis Gütersloh diese Unterlagen zusammengestellt, um die Sicherheit und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Diese Vereinbarung kann als zentraler Leitfaden für all diejenigen dienen, die sich täglich beruflich oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Kinder- und Jugendhilfe engagieren.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt uns als Jugendämtern im Kreis Gütersloh am Herzen. Deshalb haben wir uns dazu verpflichtet, eine Umgebung anzustreben, in der sie sich sicher und geborgen fühlen können. Diese überarbeiteten Vereinbarungen sind ein wichtiger Schritt in diese Richtung, denn sie vereinen alle relevanten Informationen, Richtlinien und Handlungsanweisungen an einem Ort. Ziel ist es, eine Kultur des Kinderschutzes zu etablieren, in der jede*r von uns eine aktive Rolle übernimmt, um mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Inhalte dieser Vereinbarungen basieren auf Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, die darauf abzielen, die Rechte, den Schutz und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

Gemeinsam können die Jugendämter, Träger der freien Jugendhilfe, Vereine und Verbände eine Umgebung schaffen, in der Kinder und Jugendliche gehört, gestärkt und geschützt werden. Denn jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Um dieses Ziel zu erreichen, sind verschiedene Maßnahmen und Instrumente erforderlich, die sicherstellen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen stets im Mittelpunkt steht und mögliche Gefährdungen abgewendet werden.

In diesem Zusammenhang spielen die §§ 72a und 8a SGB VIII eine wesentliche Rolle. Sie bilden die Grundlage für eine Vereinbarung zwischen den Trägern der freien Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden sowie den öffentlichen Jugendhilfeträgern, um den Kinderschutz effektiv umzusetzen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

Der **§ 72a SGB VIII** (Anlage G1) ergänzt den Kinderschutz durch die Mitwirkungspflicht der Träger der freien Jugendhilfe beim Tätigkeitsausschluss bestimmter Straftäter*innen. Diese Mitwirkungspflicht stellt sicher, dass mögliche Gefährdungen für Kinder und Jugendliche frühzeitig erkannt und geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Der **§ 8a SGB VIII** legt fest, dass die Träger der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Die Jugendämter haben sicherzustellen, dass mit den entsprechenden Trägern Vereinbarungen getroffen werden.

Vereinbarung

zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

zwischen

dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh,

der Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,

der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, 33415 Verl

- nachstehend „Jugendamt“ genannt -

und

hier Namen und Adresse des Trägers/Vereins eingeben

- nachstehend „Träger“ genannt -

Die hier vorliegende Vereinbarung über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII hat das Ziel, die in den gesetzlichen Regelungen verankerten Vorgaben, Verfahrensstandards, Handlungsrichtlinien und Regelungen in einer Art und Weise umzusetzen, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch klare Aufgabenstellung und Transparenz im gemeinschaftlichen Handeln verbessert wird.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass Kinderschutz einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung unterliegt und alle Beteiligten Vorsorge zu treffen haben, um Übergriffe auf betreute junge Menschen zu verhindern. Dieses geschieht unter anderem durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung und Qualifizierung (z. B. Fachkonzepte, Kinderschutzkonzepte, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen.

Diese Vereinbarung ist für Träger der freien Jugendhilfe (Vereine, Verbände, sonstige Träger) vorgesehen, bei denen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind und Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hier ist das Hauptaugenmerk auf den § 72a SGB VIII (Anlage G1) gelegt worden, durch dessen Einhaltung sichergestellt werden soll, dass Mitarbeiter*innen in ihrem erweiterten Führungszeugnis keine Einträge vorliegen haben, die ein Ausschlusskriterium für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten würden.

Träger, die hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Sinne des § 72 SGB VIII beschäftigen, schließen darüber hinaus die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ab.

Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Bestimmung betrifft Personen, die in Tätigkeiten eingebunden sind, die den direkten Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, beispielsweise in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen, der Kinderbetreuung oder auch in Verbänden/Vereinen, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten. Der wesentliche Inhalt des § 72a SGB VIII besteht darin, dass Personen, die wegen bestimmter Straftaten gegen Minderjährige vorbestraft sind, grundsätzlich von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen sind. Dies dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor möglichen Gefahren und Risiken, die sich aus dem Kontakt mit vorbestraften Personen ergeben können. Die konkreten Straftaten, die zu einem Tätigkeitsausschluss führen können, sind im Gesetz genau definiert (Anlage G1) und umfassen insbesondere Delikte wie sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen, Misshandlung von Schutzbefohlenen oder andere schwere Straftaten gegen die (sexuelle) Selbstbestimmung von Minderjährigen.

Der Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor potenziellen Gefahren geschützt werden. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist jedoch nur ein Baustein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Träger setzen sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz auseinander.

Allen betroffenen Mitarbeiter*innen des Trägers sind die erarbeiteten internen Verfahren und Handlungsrichtlinien zur Umsetzung dieser Vereinbarung bekanntzumachen.

Diese Vereinbarung erlangt Gültigkeit mit Unterschrift. Sie gilt in der Zusammenarbeit mit allen Jugendämtern im Kreisgebiet Gütersloh, auch wenn sie nur mit einem der o. g. Jugendämter vereinbart wurde. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Gütersloh (Jugendämter) haben festgelegt, die Vereinbarungen gegenseitig anzuerkennen.

§ 1 Anwendungsbereich von § 72a Abs. 4 SGB VIII für Ehren- und Nebenamt

Der Träger ist gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, sich von (haupt-,) neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist (siehe § 2 dieser Vereinbarung und Anlage A3).

Unter dem Begriff „ehrenamtlich“ im Sinne des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wird eine Betätigung verstanden, die unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o. Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche*r nicht entgegen.

Unter dem Begriff „nebenamtlich“ bzw. „nebenberuflich“ werden eine oder mehrere weitere Tätigkeiten erfasst, die neben dem Hauptberuf, der den Tätigkeitsschwerpunkt bildet, ausgeführt werden. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) oder als Praktikant*innen tätig werden und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, haben gemäß § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII generell ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Erweiterte Führungszeugnisse sind für ehrenamtlich Tätige im Anwendungsbereich des § 72a SGB VIII für die Beantragenden i. d. R. kostenfrei (Anlage A6).

§ 2 Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Der Träger verpflichtet sich zur Bewertung der Tätigkeiten von Mitarbeiter*innen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig.

Um die Bewertung der Tätigkeiten im Hinblick auf mögliche Gefährdungsrisiken zu erleichtern, wird empfohlen, das Prüfschema (Anlage A3) zu nutzen.

Die Verpflichtung zur Bewertung von Tätigkeiten entfällt, soweit von den Mitarbeiter*innen unabhängig von einer Bewertung der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt worden bzw. erfolgt ist.

Bei Tätigkeiten, die gemeinsame Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, Tätigkeiten, die mit Pflegeaufgaben und somit engem Körperkontakt verbunden sind, und/oder Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten, besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

§ 3 Verpflichtungserklärung

Der Träger verpflichtet sich, in absoluten Ausnahmefällen bei spontan und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (Anlage A4) und die Prüfung der Tätigkeit nach Dauer im Einzelnen und nach Grad des Gefährdungsrisikos dieses vorschreibt.

Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben. Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt vor der Aufnahme der Tätigkeit und ab dann in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei der Einsichtnahme maximal drei Monate zurückliegen. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum.

§ 5 Datenschutz

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII und der Datenschutzgrundverordnung benötigt der Träger von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Sollte eine Person aufgrund einer einschlägigen Strafvorschrift von der Tätigkeit ausgeschlossen werden und akzeptiert die Person den Ausschluss nicht, so darf der Umstand der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis und die Information einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII dokumentiert werden (Anlage A5).

§ 6 Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch andere Stellen

Der Träger kann die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses in Rücksprache und mit Einwilligung des Jugendamtes einer anderen Stelle überlassen (z. B. dem Stadt-, Erwachsenen- oder Dachverband). In diesem Fall ist ein schriftliches Einverständnis der ehrenamtlichen Person unverzichtbar.

§ 7 Anspruch auf fachliche Beratung/Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 8b SGB VIII

Gemäß § 8b SGB VIII (Anlagen G4 und M4) haben Personen, die beruflich (hier auch ehren- und nebenamtlich tätige Personen) in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Diese Regelung legt fest, dass neben Institutionen auch Einzelpersonen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Anspruch auf fachliche Beratung haben, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Zur Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann die Orientierungshilfe (Anlage M2) hinzugezogen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt, bis sie durch eine Nachfolgevereinbarung ersetzt wird, der Träger seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe einstellt oder die gesetzlichen Vorgaben für den Abschluss einer solchen Vereinbarung entfallen.
- (3) Die Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur in schriftlicher Form möglich.
- (4) Der Träger stellt mit dieser Vereinbarung und über interne Prozessbeschreibungen sicher, dass er die Verpflichtung aus den gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensstandards und Handlungsrichtlinien einhält.
- (5) Allen Mitarbeiter*innen des Trägers sind die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Umsetzung existierenden Verfahren und Handlungsrichtlinien bekannt.
- (6) Sollten auf Grund fachlicher Erkenntnisse, Weiterentwicklungen oder rechtlicher Änderungen Anpassungen dieser Vereinbarung notwendig sein, so werden diese im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Unterzeichnung und Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.



Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig



Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Jugendamt

Träger

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Funktion

Funktion

Bei Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse durch andere Stellen gem. § 6 dieser Vereinbarung:

Stelle, die die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse für den o. g. Träger übernimmt

Ort, Datum

übergeordnete Stelle/Dachverband

Anlagenverzeichnis

Anlagen Gesetzestexte

- **Anlage G1:** § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **Anlage G2:** § 72 SGB VIII – Mitarbeiter, Fortbildung*
- **Anlage G3:** § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- **Anlage G4:** § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- **Anlage G5:** § 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Anlagen Merkblätter

- **Anlage M1:** Grundlagen und Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa)
- **Anlage M2:** Orientierungshilfe zur Vorbereitung auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) gem. §§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG
- **Anlage M3:** Ablaufschema zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- **Anlage M4:** Zugänge zur Beratung gem. § 8b SGB VIII i.V.m. § 4 KKG

Anlagen Arbeitshilfen und Formulare

- **Anlage A1:** Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das Jugendamt
- **Anlage A2:** Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Risikoanalyse
- **Anlage A3:** Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen
- **Anlage A4:** Verpflichtungserklärung
- **Anlage A5:** Dokumentation des Trägers über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis
- **Anlage A6:** Antragsformular für das erweiterte Führungszeugnis

* Die grau gesetzten Anlagen sind für die vorliegende Vereinbarung nicht relevant.